

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Band: 47 (2012)

Artikel: "... so tragt ihr die erste und grösste Schuld daran" : die Armengemeinden in Nidwalden und wie sie im 19. Jahrhundert mit ihren Armen umgingen : Feldforschung zur Armut in Nidwalden

Autor: Hodel, Fabian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fabian Hodel

«... so tragt ihr die erste und grösste
Schuld daran»

Die Armengemeinden in Nidwalden und wie sie im 19. Jahrhundert mit ihren
Armen umgingen. Feldforschung zur Armut in Nidwalden

Einleitung

Mit dem Armengesetz von 1811 entstanden in Nidwalden sechs Armengemeinden, die sich mit materiell minderbemittelten, manchmal auch geistig behinderten Menschen innerhalb ihrer Pfarrgemeindegrenzen auseinander zu setzen hatten. Die Art und Weise, wie sie diese Aufgabe zu erfüllen hatten, war von Gesetzes wegen vorgegeben, trotzdem ergaben sich auch Spielräume. Beim Ausloten dieser Spielräume und der Darstellung des effektiven Vollzugs stützt sich der vorliegende Text hauptsächlich auf Protokolle der Armenverwaltung und thematisiert folgende Bereiche:

- Entstehung und Struktur der Armengemeinden im Kanton Nidwalden
- Funktionsweise
- Exemplarische Fälle aus verschiedenen Armengemeinden im 19. Jahrhundert

Von den sechs Armengemeinden Stans, Buochs, Beckenried, Emmetten, Hergiswil und Wolfenschiessen, die im Zusammenhang mit dem Armengesetz aus dem Jahre 1811 als identisch mit den sechs Pfarrgemeinden des Kantons definiert worden waren, konnten für die vorliegende Untersuchung aus Zeitgründen nicht alle Archive bearbeitet werden. Es wurden lediglich die Protokolle aus Emmetten, Wolfenschiessen und Hergiswil herangezogen. Die Protokolle der Armenverwaltung Hergiswil wurden dabei zwischen 1842-1884 systematisch und vollständig durchgearbeitet, diejenigen von Emmetten und Wolfenschiessen punktuell und zurück bis 1811. Nicht eingesehen werden konnte das Armenarchiv von Buochs, da der Zugang zu den Archivalien innert nützlicher Zeit leider nicht möglich war.

Die intensive Bearbeitung der Armengemeinde Hergiswil ist aus zwei Gründen gerechtfertigt. Im Abgleich mit Emmetten und Wolfenschiessen zeigt sich, dass sowohl die verwaltungstechnische Organisation wie auch die Art der behandelten Fälle vergleichbar sind. Die auffällige Ähnlichkeit der Protokollgestaltung, vor allem auch der sprachlichen Ausdrucksform, mag zunächst frappieren, ist jedoch naheliegend, da es vor allem die Schreiber der verschiedenen Armengemeinden waren, die in regem schriftlichen Kontakt miteinander standen. Sie stellten Nachforschungen an, standen untereinander im Briefkontakt, nahmen mit den Präsidenten an übergemeindlichen Verhandlungen und Absprachen teil und protokollierten diese letztlich. Ihre Sprache ist stark standardisiert und kippt bei Routineeinträgen mitunter ins Formelhafte. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder speziellen Einzelfällen wird die Sprache abwechslungsreicher.

Wenn in vier Armengemeinden – diejenige von Stans wurde für die Anfangszeit punktuell ebenfalls angeschaut – seit 1811 ähnliche Verhältnisse angetroffen werden, darf auch auf die zwei verbleibenden (Buochs, Beckenried) im Allgemeinen rückgeschlossen werden. Dies umso mehr, als dass die sechs Armengemeinden seit 1811 einer kantonalen Gesetzgebung unterstellt waren, im Rahmen der «katholischen Klammer» der Pfarrgemeinden agierten und von daher sicher auch zusammenarbeiteten.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich vor allem auf Fallbeispiele aus den betreffenden Armengemeinden. Solche mussten oft mühsam und über Zeitspan-

nen von mehreren Wochen oder Monaten aus den Protokollen zusammengesucht werden. Weil das Auge des Betrachters sich vorwiegend auf diese menschlichen Einzelschicksale fokussierte, mussten andere Betrachtungsinhalte für diesen Artikel ausser Betracht fallen. Eine umfassende Er- und Verarbeitung statistischer Grundlagen wie etwa der Rechnungsbücher entfällt aus diesem Grund.

Armut am Ende des 18. Jahrhunderts

Ursache von Armut

Als mögliche Ursache von Armut im 18. Jahrhundert nennt Hausmann¹ die folgenden:

- Rückgang der fremden Dienste nach dem Spanischen Erbfolgekrieg
- Bevölkerungswachstum im 18. Jahrhundert: Heimarbeit und Lohn ermöglichten sogenannte Bettelheiraten, die bei Lohnausfall und der fehlenden vorausschauenden Sparsamkeit schnell zur Verarmung der Eheleute führen konnte (mehr Kinder, unsichere Konjunkturlage), grössere Mobilität, weniger Sesshaftigkeit.
- Im alpinen Raum: Übergang zur Viehwirtschaft; Selbstversorgung mit Getreide entfiel, nur Grossbauern hatten genügend Vieh, um auf dem Markt gewinnbringend agieren zu können, nur Grossbauern hatten genügend Boden, um viel Vieh zu halten. Hinzu kommt die Auflösung von Allmendland.

Mit Krämer mag für Nidwalden das Bevölkerungswachstum als Armutsursache zwar relativiert werden (+/- Stagnation der Gesamtbevölkerung 1743–1799), dafür erhält die Abhängigkeit von Getreidepreisen mehr Gewicht – gerade auch für die Entstehungszeit des Armengesetzes 1811². Eine amtliche Armenenquete im Jahre 1799 hat ergeben, dass von 8500 NidwaldnerInnen rund 1500 als arm galten³. Natürlich darf bei dieser letzten Zahl der Franzoseneinfall von 1798 nicht ausser Betracht fallen, beziehungsweise die fanatische Gegenwehr der von der Geistlichkeit angestachelten Nidwaldner Bevölkerung gegen einen haushoch überlegenen Feind und den aufklärerischen Geist des Teufels. Die Auswirkungen auf die Zahl von Unterstützungsbedürftigen, darunter viele Waisenkinder, waren erheblich.

Während beim Umgang und der Beurteilung der Armen im 18. Jahrhundert religiöse Werthaltungen dominierten, setzte mit der Aufklärung – in der Schweiz dann vor allem auch mit der Helvetik – ein Diskurs über einen rationalen Umgang mit Armut ein. Dieser blieb vorerst jedoch theoretisch. Renggers⁴ Bemühungen mit Enqueten und rationalen Lösungsansätzen in der Zeit der Helvetik

¹ Hausmann, Armenpflege Helvetik, 10-14.

² Krämer, Hungerkrise, 43.

³ Ebd., 40.

⁴ Gemeint ist Albert Rengger, Arzt, und seit 1798 Minister des Innern.

wies wohl den Weg für spätere staatliche Lösungsmuster, blieben in der Helvetik selbst aus bekannten Gründen (Finanznot, Innere Unruhen) jedoch ohne jede Aussicht auf Umsetzung.

Immerhin entwickelte sich eine neue Sichtweise auf Armut und das Nidwaldner Armengesetz von 1811 mag Ausfluss derselben gewesen sein. Dessen Entstehung läuft sowohl inhaltlich wie zeitlich parallel zur Reorganisation des Armenwesens in andern Kantonen.

Rationaler Umgang mit Armut

Als erster Minister des Innern seit 1798 war es vor allem Albert Rengger, der das Armenwesen in der Schweiz auf eine neue, rationale Grundlage stellen wollte. Nur der Grad der Bedürftigkeit sollte seiner Ansicht nach darüber entscheiden, ob jemand unterstützt werden sollte. Bedürftig waren demnach all jene, die auf täglichen Verdienst angewiesen waren, diesen infolge Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit jedoch nicht erarbeiten konnten⁵. Damit vertrat er einen fundamental anderen Ansatz als die Kirchen, die Sittlichkeit und Frömmigkeit als erste Voraussetzung für Unterstützung betrachteten. Während nun die Puristen unter den Etatisten das Armenwesen zur alleinigen Aufgabe des Staates machen wollten, verstand Rengger, dass angesichts der fehlenden finanziellen Ressourcen und dem Dissens zwischen Verwaltungskammern und Gemeinden dieser Weg nicht gangbar war. Pragmatisch schlug er vor, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern, Arbeits- und Waisenhäuser einzurichten, die Schulen zu verbessern, der Verschwendungerei Einhalt zu gebieten und Bettelverbote durchzusetzen, denn Almosen geben sei nichts anderes, als den Müssiggang fördern⁶.

Die Diskussion im Vorfeld des Nidwaldner Armengesetzes 1811 wird zeigen, dass Renggers Positionen auch an der Peripherie, selbst in der katholischen, aufgenommen worden sind. Uri verbot den Bettel 1805 und beschloss, dass jede Gemeinde ihre Armen selber unterstützen müsse, Luzern verbot den Bettel und erliess 1808 ein Gesetz, das den Gemeinden Vorschriften machte über die Erhebung von Armensteuern, in Schwyz verfügte der Landammann 1808, dass jede Gemeinde ihre Armen selber unterhalten müsse. Etwas weiter war da beispielsweise Bern, welches 1807 nicht nur das Prinzip der Gemeindefürsorge bestätigte, sondern per Gesetz auch ausbaute.⁷

⁵ Hausmann, Armenpflege Helvetik, 25.

⁶ Ebd., 33.

⁷ Hausmann, Armenpflege Helvetik, 93.

Das Nidwaldner Armengesetz 1811

Diskussionen im Vorfeld

Angesichts der sich zuspitzenden Problematik musste auch Nidwalden aktiv werden. Die Priesterschaft von Stans, Hergiswil und Wolfenschiessen verfasste ein undatiertes Gutachten und setzte sich vermutlich 1810 intensiv mit dem Vorschlag einer neuen Gesetzgebung auseinander. Da das Gutachten auch von Landschreiber Keslin (Käslin) mitunterschieden worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass es als Gutachten zuhanden der hohen Regierung verfasst worden war⁸.

Die Kirchgemeinden boten sich im Gutachten an, die Armenpflege anstelle der Ürten zu übernehmen und argumentierten damit, dass die Ürten finanziell überfordert würden. Allerdings forderten auch sie bei eigener Führung eine Fond-
öffnung durch das Gemeinwesen, weil die Ausgaben im Armenwesen in jedem Fall die Einnahmen übersteigen würden. Sie regten an, dass ein jeder Pfarreiangehöriger, der auch das Ürterrecht besitze, sowohl ein Anrecht auf die Armenkasse habe, wie auch die Pflichten mittragen müsse⁹.

Bevor sich die Priesterschaft über die Pflichten äusserte, hielt sie noch einmal fest, was aus ihrer Sicht Quelle der Armut sei:

- a) Mutwillige und unüberlegte Bettelheiraten
- b) Müssiggang
- c) Schwelgerei
- d) Übertriebene Kleiderpracht (= Kleiderwucher)
- e) Schlechte Kinderzucht und allzu grosse Nachsicht und Sorglosigkeit der Freunde (Verwandtschaft) und Vögte und Rücksicht derjenigen, welche ihre Sachen schlecht verwalten oder ihre Vermögen liederlich verschwenden.

Die Bettelheiraten beabsichtigte man einzudämmen, indem man von jedem Hochzeiter verlangen wollte, dass er 1000 Gulden in der Armenkasse hinterlege. Das Kapital blieb zwar in seinem Besitze, verwaltet werden sollte es jedoch von der Armengemeinde. In der Not würden zunächst die Zinserträge ausbezahlt, danach Teile des Kapitals. «Der Gefahr und Furcht, dass durch diese Erschwerung des Bettelheiraten die ungesetzlichen Kinder vermehrt werden, kann und soll eine gesetzl[iche] Obrigkeit mit exemplarischer Strafe begegnen, wie z. B. im hohen Kanton Luzern geschieht.»¹⁰

Als Massnahme gegen den Müssiggang empfahl man die Förderung der Baumwoll- und Seidenspinnerei. Um die Müssiggänger zur Arbeit anzutreiben, wurde ihnen zusätzlich eine Beisteuer angedroht, welche bei mangelhafter Leistung zur Anwendung kommen sollte. Der Schwelgerei wollte man Einhalt gebieten durch Bewilligungszuschläge bei üppiger Tanzlustbarkeit, überflüssigem Mostgiessen, durch Zuschläge auf fremden Wein, Zucker- und Mandelzeug¹¹. Für kostbare

⁸ StA NW, ArA St A1, Gutachten Priesterschaft Stans, Hergiswil und Wolfenschiessen.

⁹ Ebd., 2f.

¹⁰ Ebd., 3.

¹¹ Ebd., 4.

Spitzen, Hemden, Hüte und Silberzeug sollten Höchstpreise festgelegt werden und Verstöße sowohl von Käufern wie Verkäufern mit Busse geahndet werden. Auch gegen Wucherzinse als Quelle der Armut wollte man vorgehen. Schlechter Kinderzucht solle durch die Einrichtung einer Normalschule unter geistlicher Führung Einhalt geboten werden. Und schliesslich solle allen Ledigen verboten sein in Gasthäusern und Schenken einzukehren, solange der Vater noch lebt, es sei denn, es sei ihm von vernünftigen Freunden (Verwandten) oder vom Regierungsrat genehmigt.¹²

Die rechtzeitige Bevogtung von Müssiggängern, Spielern und Schwelgern wurde ebenfalls vorgeschlagen, weil sich gezeigt habe, dass die Freunde (= Verwandtschaft) dabei versagten. Überhaupt solle man gleich wie in Obwalden alle Witwen, Waisen und Vogtbedürftigen unter die Aufsicht des Kirchenrates stellen. Dieser solle die Vollmacht haben zu be- und entvogten, und für die Kosten die Verwandtschaft heranzuziehen.

Und schliesslich macht die hohe Priesterschaft konkrete Vorschläge, welche Handlungen und Vergehen mit wie hohen Entgelten und Bussen belegt werden könnten. Sie nennt solche Entgelte «schickliche Auflagen»¹³

1. Auf jede Hochzeit 12 Pfund.
2. Auf jeden Tanztag in Wirts- und Privathäusern 3 Pfund.
3. Für jeden Kauf liegender Güter für 1000 Pfund = 10 Pfund.
4. Jede Erbschaft von 1000 Pfund = 10 Pfund.
5. Wegen jedem Tausche von 1000 Pfund = 20 Pfund.
6. Von jedem Kind so stirbt = 3 Pfund.
7. Wer ein ganz unbegründeter Rechtshandel führt in die Kasse seiner Gemeinde nach Gutdünken des Rats.
8. Wer Tauschhandel anfangt muss mithelfen nach Umständen.
9. Wer unter (während) dem Gottesdienst predigt oder auf dem Platz oder im Wirtshaus gesehen wird, wenn er keine gründliche Entschuldigung hat, zahlt somit dem Wirt jedesmal 3 Pfund.
10. Für jeden Hund, so unter dem Gottesdienst in die heilige Messe kommt, zahlt der Eigentümer 20 Pfund.
11. So einer überhöhte Wucherzins fordert.
12. Alle Ernte in Wälder sollten auf Gutfinden des Zahlvogts in die Gemeindegasse zahlen.
13. Von gefundenen Sachen, deren Eigentümer durch öffentlichen Ruf nicht bekannt wird, die Hälfte vom Wert in die Kasse, wo der Finder wohnt.
14. Zucker Most-Bränner zahlt jährlich 3 Pfund.
15. Wer sich zum Rausch tränkt, zahlt in die Kasse seiner Gemeinde 30 Pf., im Falle der Gastwirtschaft, zahlt der Wirt doppelt so auch jeder Gast wider den Gesetzes Artikel.
16. Guteszeug, Mandel, fremder Wein sollte verboten sein und für die Übertreter sowohl Wirt als auch Gast jedes Mal 30 Pfund Busse in die Armenkasse legen.

¹² Ebd., 5.

¹³ Ebd., 6.

Der umfassende Abgaben- und Bussenkatalog zeigt: Den Geistlichen Gutachtern war es ein wichtiges Anliegen, die Kassen künftiger Armengemeinden zu alimentieren. Darüber hinaus verfolgten sie disziplinierende Ziele, sowohl gewerbepolizeilichen wie christlichen Inhalts.

Organisation

Die Priesterschaft stiess bei Behörden und Landesregierung mit ihren Vorschlägen zur Neuorganisation der Armenverwaltung auf offene Ohren. Nicht nur das eng gewobene Netz sozialer Kontrolle mitsamt Bussenkatalog wurde mit dem Armengesetz von 1811 umgesetzt, auch die dominante Rolle der Kirche wird bestätigt. Die Kontinuität kirchlichen Einflusses und kirchlicher Macht zeigt sich in Nidwalden übrigens auch im Bildungswesen. Die Kantonsverfassung von 1877 sah erstmals die Schaffung von eigenständigen Schulgemeinden vor. Von 1877 bis ins Jahr 1955 wurde beispielsweise die Schulgemeinde Stans immer von einem geweihten Priester präsiert. Die katholische Kirche war im Nidwalden des 19. Jahrhunderts sowohl in der Bildung als auch im Sozialwesen (Armengemeinden) die prägende Institution. Im Bildungsbereich hielt sie diesen Geltungsanspruch gar bis weit ins 20. Jahrhundert aufrecht.

Die Statuten der Armenverwaltung von Wolfenschiessen¹⁴ halten in § 4 fest, dass die Leitung und Organisation des Armenwesens Sache eines fünfköpfigen Verwaltungsrates beziehungsweise des Kirchenrates sei, indem der Kirchenrat nach Vorgabe der Kantonsverfassung (§ 68) den Verwaltungsrat bestimme. Vorschlagen tut sich der Verwaltungsrat jeweils selber, indem er zwei Personen aus dem Kreis des Kirchen- und Gemeinderates und drei weitere Mitglieder portiert. Der Kirchen- und Gemeinderatsvertreter sind für das Präsidium und die Funktion des Aktuars vorgesehen und auf ein Jahr gewählt.

Der Verwaltungsrat trifft sich einmal monatlich, aus besonderem Anlass auch öfter. Es ist ihm zudem erlaubt, eine dreiköpfige Kommission zuzüglich des Aktuars für besondere Geschäfte und zur Vorbereitung der ordentlichen Sitzungen einzusetzen. Die zusätzlichen Sitzungen müssen protokolliert werden.

Der Verwaltungsrat setzt jährlich die permanenten Unterstützungsbeiträge fest, begutachtet die vom Kirchenrat an Martini (11. November) dekretierte Armen- und Kopfsteuer, kontrolliert die Steuerlisten und treibt die Steuern ein (§ 12). Ihm untersteht auch die Aufsicht über das Waisenhaus. In sieben Paragraphen (21–27) werden die Aufgaben des Präsidenten, in 16 (28–43) jene des Aktuars beschrieben. Ab Paragraph 44 (44–56) der Statuten wird die Armen- und Waisenanstalt Wolfenschiessen geregelt.

Die Belastung des Präsidenten wurde mit jährlich 70.- Franken abgegolten (Stand 1871), auch dem Aktuar gab man 70 Franken, aber dazu wurden ihm noch

¹⁴ StA NW, ArA Wo D5/1: Statuten der Armenverwaltung von Wolfenschiessen revidiert im Dezember 1870. Im § 60 steht, dass diese Statuten auf früheren Statuten vom 14.1.1838 basieren, die aber damit aufgehoben seien.

diverse Zulagen ausgezahlt (§ 43), andere Kommissionsmitglieder erhalten 20.- Franken, normale Mitglieder des Verwaltungsrates 15.- Franken. Die 70.- Franken Jahresbesoldung für den Präsidenten entsprechen in etwa dem Jahreslohn eines Arbeiters unter 16 Jahren in der Seidenspinnerei Buochs um 1860, also zehn Jahre früher, oder einem guten Drittel des jährlichen Verdienstes eines Knechts um 1870.¹⁵ Also konnte der Präsident in keinem Falle davon leben.

Die Organisation der Armenverwaltungen von Emmetten, Stans und Hergiswil sind identisch und unterscheiden sich allenfalls in der Benennung einzelner Chargen. So ist in Hergiswil meist von Armenverwaltungsschreibern anstatt Aktuaren die Rede.

Aufgaben des Armenverwaltungsschreibers

Während die meisten gewählten Mitglieder der Armenverwaltung für ein paar Jahre als Räte tätig waren und dann abtraten, sicherten die Sekretäre oder Schreiber die Kontinuität im Armenwesen. Ihre Aufgabe war eine vielfältige. So waren sie nicht nur für die Protokollierung der Sitzungen und Entscheide zuständig, sondern auch für die Rechnungslegung, für allfällige Briefwechsel und die Ausstellung von Dokumenten und Urkunden.

Einen guten Einblick in deren Tätigkeit vermittelt eine Übersicht über die Entlohnung des Armenschreibers von Emmetten. Offensichtlich belief sich sein Zeitaufwand im Jahre 1840 in einem so hohen Bereich, dass er wirklich auch einen Teil seines Lebensunterhaltes mit Einkünften aus dem Amt bestreiten können musste. Nur so ist nachvollziehbar, weshalb jede seiner Tätigkeit mit einer genauen Besoldungsangabe in einem Regulativ versehen worden ist.

Aus dem Regulativ für den Armenverwaltungssekretär der Armengemeinde Emmetten:

- «9 Gulden Jahreslohn,
- 30 Schilling für jede zusätzliche Sitzung pro Monat
- 1 Gulden für die vereinigte Sitzung mit dem Kirchenrath, in der die Allmosen bewilligt werden
- 1 Gulden für Sitzung Kostenrechnung
- 3 Gulden für die Durchsicht der Rechnung
- 1 Gulden für das Führen des Familienregisters
- 15 Schilling für allfällige Schuldenliste z.H. Kastenvogt
- 30 Schilling für ein Schreiben an die hohe Obrigkeit
- 20 Schilling für ein Schreiben an eine Armenverwaltung
- 15 Schilling für ein Schreiben an eine Privatperson
- 20 Schilling für die Kopie von einem Obrigkeitlichen- oder Verwaltungsschreiben
- 3 Schilling für ein Zeugnis oder einen Heimatschein
- 3 Schilling für die Führung der Heimatscheinliste für Knechte und Mägde (Einträge und Streichungen)

¹⁵ Keller, Armut Nidwalden, 248.

1 Gulden für die Protokollierung der Caution bei Verhelichung einer fremden Weibsperson mit einem Gemeindeangehörigen.
Für Protokollauszüge und andere Schreiben und Arbeiten kann der Schreiber eine billige Lohntaxe selbstens ansetzen ...»¹⁶

Finanzen

Markus Keller zeichnet in seiner Lizentiatsarbeit ein genaues Bild dessen, wie sich der Gesetzgeber die Organisation und Finanzierung der Armengemeinden vorstellte.¹⁷ Neben den schon von der Priesterschaft vorgeschlagenen indirekten Abgaben (vgl. obenstehende Regulativ) sollten die Ausgaben der Armengemeinden vor allem aus den Beiträgen der Elisabethenstiftung und des Klosters Engelberg bestritten werden können. Den einzelnen Pfarreien und Armengemeinden war es bei zusätzlichem Finanzbedarf vorbehalten, das Vermögen oder Liegenschaften zu besteuern.

Die vorliegende Arbeit kann und will den Fokus nicht auf eine detaillierte Auswertung der Rechnungsbücher von Armengemeinden legen, sondern thematisiert punktuell schwierige Finanzsituationen, wie sie sich in den Protokollen zeigen. Die Beispiele der Armengemeinde Hergiswil lassen wie eingangs bereits erwähnt auch Rückschlüsse auf andere Armengemeinden zu, vor allem dann, wenn in Absprache mit ihnen gemeinsam vorgegangen wird.

Keller führt in seiner Arbeit auf Seite 42 explizit aus, dass bei der Gründung der Armengemeinden 1811 das Vermögen des kantonalen Siechen-Gut unangestastet blieb und nur für Notfälle erhalten sollte. 1846 starteten die Präsidenten aller Armengemeinden eine Petition betreffend Verteilung des restlichen Siechen-Geldes.¹⁸ Der allgemeine Grund für die Petition bestand in den Finanzierungsengpässen der Armengemeinden, der spezielle in der Hungersnot des benannten Jahres. Der vereinigte Gemeinde- und Armenrat Hergiswil erörterte im Dezember 1846 ein Schreiben an den Regierungsrat, worin er diesen aufrief, er solle für die Gemeindefürsorge einen Vorrat an Lebensmitteln anschaffen, «um der gegenwärtigen und der vermutlich noch höher steigenden Noth soviel wie möglich vorzubeugen.» Die Lebensmittelbeschaffung könne weder Aufgabe der Gemeinde noch der Armenverwaltung sein und man wolle sich mit andern Gemeinden diesbezüglich noch absprechen.¹⁹ Im März des darauffolgenden Jahres vermeldet der Regierungsrat, dass Weizen gekauft worden und bereit sei zur Verteilung in den Gemeinden. Der Präsident und Schreiber der Armengemeinde wogen den Weizen und verteilten diesen unter den Armen in Hergiswil.²⁰ Ob das Getreide nun aus den verbleibenden Mitteln des Siechen-Gutes finanziert worden war, geht aus dem Hergiswiler Protokoll nicht hervor. Es finden sich andererseits aber

¹⁶ StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 5.3.1840, 5-7.

¹⁷ Keller, Armut Nidwalden, 40-45.

¹⁸ ArA Her, Prot. vom 26.7.1846, 105.

¹⁹ ArA Her, Prot. vom 24.12.1846, 122.

²⁰ ArA Her, Prot. vom 5.4.1847, 137.

auch keinerlei Hinweise, dass für die Lieferung der Nahrungsmittel von Hergiswiler Seite Geld an den Kanton geflossen wäre.

Mit der Getreidelieferung war die Nahrungsmittelknappheit, nicht jedoch die Finanzknappheit der Hergiswiler Armengemeinde behoben. Der Armenrat wollte in dieser Zeit der allgemeinen Not keine zusätzlichen Steuern erheben, was ihm von Gesetzes wegen eigentlich zustand. 1848 kam er nicht umhin, die Waisensteuer von 20 Gulden pro 1000 Gulden Vermögen und 20 Gulden pro Ürtrecht zu erheben, 1850 gar auf je 25 Gulden zu erhöhen. Begründung: «wegen des ausserordentlichen Rückstandes, indem sich die Armenkasse befindet, teils wegen der vergangenen Teuerung aller Lebensmittel, teils wegen der bedenklich grossen Überlastung von vielen verarmten Familien».²¹

Klamme Finanzlagen wiederholten sich mit einer gewissen Regelmässigkeit. 1867 waren es die vielen zusätzlichen Kinder, welche von der Armengemeinde versorgt werden mussten, die ein Finanzloch in die Armenkasse rissen.

Der Präsident gab zu Protokoll, dass obwohl die Armenkasse ziemlich in Schulden stecke, und eine grosse Steueranlage bestehe, die Kasse jährlich bedeutend in Rückstand komme. Und zu alledem innert eines halben Jahres eine bedeutende Anzahl ganz junger Kinder der Verwaltung neuerdings zur Last gefallen seien. So müsse die Steueranlage verdoppelt oder grössere Anleihen gemacht werden, sonst könne die Verwaltung nicht mehr Haushalten. Der Kirchenrat wurde daraufhin angefragt, ob die Armensteuer bedeutend angehoben werden könne oder ob andere Wege, zum Beispiel mit der Errichtung eines Waisenhauses, gegangen werden sollten. Man einigte sich dann vorläufig auf die Lösung mittels Waisenhaus und stellte sich vor, dass damit die Ausgaben reduziert werden könnten.

Es kam auch vor, dass sich die Armengemeinde mit akuten Liquiditätsproblemen konfrontiert sah. Im Februar 1868 beklagte der Präsident, dass er die bis Mitte März auflaufenden Kosten nicht werde bestreiten können. Daraufhin beschloss die Armenverwaltung dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, 1000 Franken zu beschaffen, was letzterem offenbar keine grösseren Probleme verursachte: Das Geld jedenfalls lag schon bald darauf bereit.²²

Schwieriger gestaltete sich die Finanzbeschaffung offenbar dann, wenn es galt in ausserordentlich schwierigen Jahren, Steuern auf Vermögen und Liegenschaften einzutreiben. Dieses vom Gesetzgeber explizit vorgesehene Mittel lag in der Kompetenz der Armengemeinden²³, stiess in Hergiswil jedoch wiederholt auf Widerstand.

Im Juni 1848 beschloss die Armengemeinde die Besteuerung von Vermögen mit 20 Gulden pro 1000 Gulden Vermögen und 20 Gulden pro Ürtrecht. 13 vermögende Hergiswiler wehrten sich gegen die Bezahlung der Armensteuer mit der Begründung, sie hätten gar nicht so viel Vermögen, wie die Armengemeinde bei der Einschätzung festgelegt hätte. Nach Protokoll wiesen die 13 ein Vermögen von 267'500 Gulden auf, was einen Steuerertrag von 5350 Gulden entsprach,

²¹ ArA Her, Prot. vom 13.3.1850, 65.

²² ArA Her, Prot. vom 29.2.1868, 51.

²³ Keller, Armut Nidwalden, 42.

und dies wiederum kam in Normaljahren dem ganzen Finanzbedarf der Armengemeinde gleich.²⁴ Die sich zur Wehr-Setzenden mussten einzeln abgeklärt und neu eingeschätzt werden. Selbst ehemalige Präsidenten der Armenverwaltung befanden sich unter den Widerspenstigen. Anton Zibung weigerte sich gar überhaupt Steuern zu bezahlen und tat dies 1849 mit der Begründung, dass er während seiner Amtszeit als Präsident der Armenverwaltung viel Schaden erlitten hätte und der Armenkasse viel Geld habe ausleihen müssen. Die Verwaltung beschloss darauf dem Frieden zu liebe für einmal auf die Steuer zu verzichten, allerdings nur unter der Bedingung, dass Zibung anerkenne, dass sein Vermögen für künftige Steuern nicht 5000 sondern 7000 Gulden betrage.²⁵

Die beiden Fälle zeigen, wie schwierig weil ungewohnt es war, Steuern von Vermögenden für Mittellose einzutreiben, wie allein schon die Einschätzung zu erheblichen Problemen und Widerständen führen konnte und die Armengemeinden deshalb auch lieber andere Mittel und Wege suchten, um zu Geld zu kommen. Immer wieder gehen aus den Protokollen Erörterungen hervor, wo nach anderen Einkünften denn aus Besteuerung gesucht wird. Geld aufnehmen, ein Kirchenopfer einziehen waren zum Beispiel solche Umgehungsstrategien. Und auch der für Hergiswil ausserordentliche Betrieb eines Armen- und Waisenhauses wurde als Notmassnahme ins Auge gefasst, um einer Besteuerung zu entgehen.²⁶

Organisation von Armen- und Waisenhaus

In jeder der untersuchten Armengemeinde war früher oder später die Einrichtung eines Armen- und Waisenhauses Thema. Meist war es sehr schwierig, solche Häuser zu finden, sei es weil die Armengemeinden über zu wenig Geldressourcen verfügten oder weil niemand gern die Armen und Waisen in seiner Nachbarschaft dulden wollte.

Hergiswil beispielsweise fand für einzelne Jahre eine Unterkunft, wo armengemässige Gemeindeangehörige zeitweilig untergebracht werden konnten, aber eine feste Unterkunft blieb frommer Wunsch. In Emmetten zeigt sich ein ähnliches Bild. Einzig Wolfenschiessen schien da in privilegierter Lage zu sein und weist in seinen Akten denn auch früh ein ausführliches Reglement für ein Waisenhaus auf. Ähnliche Reglemente dürften auch für Armen- und Waisenhäuser von anderen Gemeinden in Gebrauch gewesen sein, waren aber nicht greifbar.

²⁴ ArA Her, Prot. vom 4.6.1848, 162.

²⁵ ArA Her, Prot. vom 6.2.1849, 28.

²⁶ ArA Her, Prot. vom 28.7.1876, 26.



Fotografie Sr. M. Hedwig Meier und Sr. M. Stephanie Bütler mit den Kindern vom Waisenhaus Wolfenschiessen zwischen 1904 und 1917 (Archiv Kloster Maria-Rickenbach/NW R 5.1)

Die Führung der Anstalt wurde von der Armenverwaltung einem Waisenhausvorstand übertragen. Er war von der Infrastruktur über das Personal bis zur Buchführung und selbstverständlich auch für die Erziehung der Insassen verantwortlich. Angesichts der Fülle der Aufgaben, der knappen Ressourcen – es standen ihm lediglich ein Waisenhausknecht und eine Schwester für den Hausdienst zur Verfügung – und der mitunter schwierigen Klientel war das eine erschöpfende Tätigkeit, die scheinbar nur mit harter Hand und christlichem Erziehungseifer zu erfüllen war. Von den 19 Geboten des Paragraphen 49 der Statuten der Armenverwaltung Wolfenschiessen²⁷ forderten deren sieben einen christlichen Lebenswandel.

Alle Anstaltsgenossen hatten demnach die Pflicht:

- Den Befehlen und Anordnungen des Waisenhausvorstandes willigen und unbedingten Gehorsam zu leisten, so wie demselben die seinem Stande schuldige Achtung zu erweisen.
- Ohne Verzug aufzustehen und das Morgengebet zu verrichten.
- Nach dem Abendgebet gemäss Tagesordnung ruhig ins Bett zu gehen.
- Auf Anweisung des Seelsorgers die Andacht zu verrichten.
- Den Gang in die Kirche zum Vor- und nachmittäglichen Gottesdienste gemeinsam zu machen.

²⁷ StA NW, ArA Wo D5/1: Statuten der Armenverwaltung von Wolfenschiessen. Siehe zum Waisenhaus Wolfenschiessen: Haller-Dirr, Arme Schwestern, 46.

- In der Kirche nicht mehr als die nötigen und bezeichneten Stühle zu beanspruchen und sich anstandsgemäss zu betragen.
- In gleicher Weise bei Verrichtung der üblichen Rosenkranzgebete für das in der Kirche verteilte Stifftbrod fleissig Anteil zu nehmen und dafür den schuldigen Dank zu zahlen.
- Zu Winterzeit oder überhaupt an jenen Tagen, wo ausser dem Hause nicht gearbeitet wird, zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit für das Gedeihen der Anstalt und deren Wohltäter gemeinsam ein Psalter abzubeten.

Danach folgen die Verbote ... (§ 50, 51)

1. Kleider zu verändern.
2. Das Anschaffen oder Einnehmen von Speisen und Getränken.
3. Der Besuch von Schank- und Wirtshäusern, Regal, Tanz- oder Spielplätzen; expliziter Verweis auf entsprechende Bundesratsverordnung.
4. Der Bettel jeder Art.
5. Das Halten eines Lichtes im Zimmer.
6. Das Betreten der Küche und der verschiedenen Abtheilungen, die sie selbst nicht bewohnen, für alle welche nicht vom Vorstand dafür berufen sind.
7. Das Schimpfen über Bekleidung und Verpflegung weder die Anstalt selbst.
8. Jede Abhaltung von Unterredungen weder an versteckten Orten, noch in den Schlafzimmern, sowohl zwischen Anstaltsgenossen unter sich als mit Besuch.
9. Alles Zanken und Lärmen im Hause, auf der Strasse, beim Gang in die Kirche und zurück.
10. Das Tabakrauchen in den Gängen und Schlafzimmern, Abtritten.

... und Strafen (§ 52):

Bei Verstössen gegen diese Ordnung wird gebüsst:

- a) Mit Fasten bis auf zwei Mahlzeiten oder bis auf zwei Tage Einsperren bei schmaler Kost.
- b) Bei Rückfälligkeit, störrischem Benehmen, Trunkenheit: Einsperren bis auf acht Tage bei schmaler Kost und je nach Umständen durch den Landjäger mit Rutenstreichen bestraft.
- c) Wiederholte Rückfälle werden dem Strafrichter überwiesen.

Es oblag der Armenverwaltung, Individuen in die Armen- und Waisenhäuser einzuweisen und bei grosser Anzahl Armer innerhalb der Gemeinden griffen sie gerne auf diese Möglichkeit zurück, sofern eine solche überhaupt bestand. Klar war auch, dass sich Insassen diesen harten Regimen immer auch wieder durch Fortlaufen entzogen.

Die Kosten für einen normalen Waisenhausinsassen beliefen sich auf 25 Rappen pro Tag oder 91.25 Franken im Jahr. Bei besserer Kost waren 40 Rappen (146.- Fr. / Jahr) veranschlagt und Kranke, die gepflegt werden mussten, kosteten einen Franken pro Tag. Zur Finanzierung wird das Privatvermögen herangezogen, Rechnung für Kleider- und Arztkosten in Rechnung gestellt.

Waisenhaus Hergiswil

Die vielen unterstützungsbedürftigen Kinder in Hergiswil veranlassten die Armenverwaltung 1867 eine «Commission» mit dem Auftrag einzusetzen, zusammen mit dem Pfarrer irgendwo ein Haus zu mieten, um für zwei Jahre Unterkunft zu finden. Ausgangspunkt war, wie oben beschrieben, die Umgehung einer Armensteuer.²⁸ Schon einen Monat später war ein Haus gefunden, welches aber zu gross war, weshalb die restlichen Räume weitervermietet werden sollten.²⁹ Im Januar 1868 zog der Kirchenrat eine Kollekte für die Finanzierung des Waisenhauses ein.³⁰

Die Insassen wurden von zwei Ingenbohler Schwestern betreut, die hin und wieder bei der Armenverwaltung vorsprachen, um bessere Bedingungen für ihre HeimbewohnerInnen zu erreichen. So beantragten sie beispielsweise Tuch für die Herstellung von Leintüchern anschaffen zu dürfen, was mangels Geld aber nicht bewilligt wurde.³¹ Gerne hätten sie auch gehabt, wenn alle Kinder in sogenannten «Einschläferbetten» hätten schlafen können. Der Rat wies auch diese Bitte ab.³² Später monierten die Schwestern, dass die ins Waisenhaus eingetretenen Personen derart schlecht gekleidet seien, dass sie an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst nicht aufsuchen könnten. Da es sich dabei nicht zuletzt um ein würdige Wahrnehmung der sonntäglichen Christenpflicht handelte, beauftragte der Rat den Präsidenten, für die Kleider Stoff anzuschaffen.³³ Einer später eingereichten Klage seitens der Schwestern, dass die Kinder nunmehr zwar Sonntagskleider, jedoch keine Werktagskleider hätten und somit nicht in die Werktagsgottesdienste und in die Schule geschickt werden könnten, wurde hingegen nicht entsprochen – wiederum fehlte es scheinbar an Geld.³⁴

Im April 1869 befanden sich 25 Insassen – nicht nur Kinder – im Waisenhaus und weil diese auch arbeiten sollten – zumindest diejenigen, die das konnten – wurde die eine Ingenbohler Schwester weggespart.³⁵ Bald darauf bot ein Mitglied der Armenverwaltung an, ein eigenes Haus als Waisenanstalt auf sechs Jahre für einen jährlichen Zins von 150 Franken vermieten zu wollen. Es seien lediglich in der Küche Reparaturen und ein neuer Feuerherd anzuschaffen, der aber Ende des Mietvertrages im Besitze der Armengemeinde verbleiben würde.³⁶ Die Armenverwaltung gründete daraufhin einen Fond zur Finanzierung oder zum Kauf des Waisenhauses und hatte vor, die Korporationsgemeinde, den Kirchenrat und wohlhabende Hergiswiler mit Anspruch auf Armenrecht um eine Spende anzufragen. Die «Commission» bestehend aus dem Kirchmeier und zwei Mitgliedern

²⁸ ArA Her, Prot. vom 28.11.1867, 33.

²⁹ ArA Her, Prot. vom 23.12.1867, 33.

³⁰ ArA Her, Prot. vom 29.1.1868, 45.

³¹ ArA Her, Prot. vom 9.3.1868, 52.

³² Ebd., 53.

³³ ArA Her, Prot. vom 5.4.1868, 59 und 65.

³⁴ ArA Her, Prot. vom 25.5.1868, 62.

³⁵ ArA Her, Prot. vom 11.4.1869, 107.

³⁶ ArA Her, Prot. vom 16.12.1869, 126.

der Armenverwaltung konstatierte jedoch schon bald, dass das Geld lediglich für die Miete eines Hauses ausreichen würde, weshalb man auf das ratsinterne Hausangebot einging und vorerst auf sechs Jahre mietete.

Fallbeispiele

Im Folgenden kommen exemplarische Fälle aus den Armengemeinden zur Darstellung. Grundsätzlich sind viele der in den Armenprotokollen behandelten Schicksale vergleichbar. Ausgewählt wurden diejenigen, die wiederholt Thema waren und besser dokumentiert sind als andere. Sie müssen deshalb nicht zwingend dramatischer gewesen sein, aber vielleicht vertrackter, weil beispielsweise zusätzliche Gemeinden oder Kantone involviert gewesen waren und deshalb ein Briefwechsel notwendig geworden war.

Die Art der Fallbeispiele lassen sich grob in folgende Kategorien einteilen:

- Armut von Frauen und Kindern als Folge liederlichen Lebenswandels des Ernährers.
- Verdingung armer Kinder, Frauen, damit sie der Gemeinde finanziell nicht zur Last fallen.
- Uneheliche Mutterschaften, Vaterschaftsklagen mit Kostenabwälzung
- Heimatscheinbestätigungen und damit das Recht, auswärtige Frauen zu ehelichen (gegen entsprechende Hinterlegung von Kapital).
- Berechtigungen fürs Almosenbetteln.
- Waisenhouseinweisung / -ausweisung.

Liederlicher Lebenswandel: der Fall des Franz Blättlers und seiner Familie

Der Fall des Franz Blättlers, Ziegler, aus Hergiswil ist vielschichtig und zeigt, wie beschränkt und gleichzeitig stereotyp die Mittel der Armengemeinde waren, wenn ein Individuum und Ortsbürger aus welchen Gründen auch immer ausser Stande war, sich um die Seinen zu sorgen.

Dem Blättler wird sein liederlicher Lebenswandel vorgeworfen, wobei aus den Protokollen nie ganz klar ersichtlich wird, was genau damit gemeint war. Zu vermuten ist, dass er keiner Arbeit nachging und deshalb auch seine Familie nicht ernähren konnte. Er soll Eigentum aus dem Haushalte verkauft und damit die Lebensgrundlage von Frau und Kindern zusätzlich geschwächt haben. Da die Armengemeinde während des Verfahrens auch eine Weisung an Wirte und Händler erliess, bevogtete Personen weder zu bewirten, noch mit ihnen Handel zu treiben, kann Alkohol mit im Spiel gewesen sein. Die Tatsache, dass Blättler gegenüber seiner Frau gewalttätig wurde und in polizeilichen Gewahrsam genommen werden musste, unterstützen den Alkoholverdacht.

Typisch ist die Reaktion der Armenverwaltung. Als erstes soll die Verwandtschaft für die Lösung des Falles sorgen, wobei unter Lösung vorab an Finanzbe-

schaffung gedacht ist: Frau, Kinder und Franz Blättler selbst sollen der Gemeinde keine Kosten verursachen. Die Verwandtschaft beschliesst deshalb den Verkauf der Liegenschaft «Käppelimmatt» der Blättlers und überträgt das Geschäft der Armenverwaltung. Diese beschliesst Frau und Kinder Blättler mit wöchentlich 30 Schillingen zu unterstützen und verbietet dem Vater, in irgendwelcher Weise an der Unterstützung teilzuhaben. Als in der Familie auch noch eine uneheliche Schwangerschaft bekannt wird – es betrifft Tochter Maria in Oberrickenbach; die Vaterschaft wird bestritten – sieht sich die Armengemeinde veranlasst, drastische Massnahmen zu ergreifen. Wer unterstützungsbedürftig wird, soll in der Kirche öffentlich bekannt gegeben werden, wer Almosen sammelt, darf keine feinen Kleider tragen und nicht in Wirtshäuser einkehren und muss an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst besuchen. Allen Betroffenen wird zudem eine Mahnung erteilt.

Im Fall von Franz Blättler scheint alles nichts genützt zu haben. Nach gewalttätigen Ausbrüchen muss seine Familie vor ihm geschützt werden. Man verdingt sie auswärts, setzt ihn selber polizeilich fest und bevogtet ihn.

Protokollarisch wird der Fall nicht weiter abgehandelt, war aber sicher nicht abgeschlossen. Für die Verdingung musste die Armengemeinde jährlich bezahlen, den Vater bevogten und mit der unehelich schwangeren Tochter musste man sich bereits mit einem Folgeproblem der Familie auseinandersetzen.

Die Lösungsstrategie der Armengemeinde bestand aus zwei Handlungssträngen. Zum Einen wird versucht, Kostenfolgen von der Gemeinde fernzuhalten oder Geld zu generieren, um künftige Ausgaben bestreiten zu können. Die Haftung für verarmte Bürger fiel demnach primär auf die Verwandten zurück und wurde nicht von allen Bürgern von Hergiswil solidarisch getragen. Der zweite Handlungsstrang war disziplinarischer Art. Die Familie wurde gleich doppelt öffentlich blossgestellt, indem man sie in der Kirche publizierte und sie zum Almosen-Sammeln anhielt. Auch die christliche Komponente der Disziplinierung fehlte nicht. Gottesdienstbesuche wurden für obligatorisch erklärt, Schwendsucht verboten.

Aus dem Protokoll der Armengemeinde Hergiswil:

«Es wird die Klage eingereicht, dass Franz Blättler, Ziegler, das Bettzeug seiner Kinder und andere Effekten verkauft und das eingenommene Geld liederlich ausgegeben habe, dass dessen Frau und Kinder in Hunger und Not schmachten, hilflos und verlassen seien.

Die Armenverwaltung beschliesst, dass die Anverwandtschaft sich innert dreier Tage versammeln solle um das Nötige und Zweckmässige zu beschliessen, andernfalls werde diese unchristliche Pflichtvergessenheit von Seiten des Vaters und der Verwandtschaft dem hohen Regierungsrat unterbreitet.»³⁷

«Die Anverwandtschaft teilt mit, dass sie die Liegenschaft der Familie verkaufen will und damit die Schulden und der Unterhalt der Frau und Kinder zu decken gedenkt. Die Armenverwaltung solle den Verkauf der Liegenschaft Käppelimmatt an die Hand nehmen. Diese macht das.»³⁸

«Wird erkannt, dass die Frau die Kinder unterhalten werden und dazu 30 Schilling wöchentlich aus der Armenkasse erhalten sollen.

³⁷ ArA Her, Prot. vom 1.11.1846, 110

³⁸ ArA Her, Prot. vom 8.11.1846, 111.

Zudem wird aktenkundig, dass der Vater weiterhin liederlich lebt, Eigentum versetzt. Ihm wird untersagt auch nur ein bisschen an der Unterstützung für seine Kinder teilzuhaben, der Bettel wird ihm verboten. Er solle sich mit Handarbeit und sobald möglich mit Arbeit auf dem Zingel unterhalten.»
Gleichzeitig wird angezeigt, dass seine Tochter Maria in Oberrickenbach, schwanger sei, die Vaterschaft aber bestritten werde.»³⁹

In der Folge sieht sich die Armenverwaltung veranlasst gegen die Liederlichkeit und Verwahrlosung in der Gemeinde vorzugehen und beschliesst deshalb:

1. «Wenn künftig Familien durch Freundschaftsbeschlüsse der Armenkasse zu Last übergeben werden, so sollen die eingegangenen Beschlüsse oder Übergaben öffentlich in der Kirche publiziert werden.
2. Sollen die Übergebenen sofern es Krankheit oder andere Leibesbeschwerden zulassen, das Almosen sammeln gehen, ausgenommen die Kinder.
3. Soll den Betreffenden laut Gesetz unbedingt untersagt werden, Silber, Seide, Spitzen und Samt zu tragen. Ebenso untersagt ist ihnen alles Spielen, Kegeln und der Besuch des Wirtshauses.
4. Sollen alle diejenigen an Sonn und Feiertagen die vor- und nachmittäglichen Gottesdienste besuchen. Bei Unterlassung desselben wird die Unterstützung entzogen und Anklage gestellt.
5. Allen Betroffenen wird eine Ermahnung erteilt.

Der Rat beschliesst weiterhin die folgende Verordnung an die Adresse der Wirte, Krämer und andere:

1. Waren und anderes, welche den Bevogteten und Leuten verkauft werden, die Geld von der Armenkasse beziehen, werden nicht vergütet. Die Vögte werden angewiesen, die Waren umgehend und ohne Bezahlung einzuziehen und gegen Händler und Wirte möglichst vorzugehen, die trotzdem Waren verkaufen.
2. Wirte, Krämer und andere, die trotzdem verkaufen, sollen verzeigt werden. Auf solche Handlungen, die der Gemeinde unvermeidlichen Untergang und Verarmung bringen, haben hauptsächlich die Gemeinderäte und die Mitglieder der Armenverwaltung zu achten (publiziert am 22.11.1846).»⁴⁰

«Vereinigte Versammlung von Gemeinderat und Armengemeinde; Franz Blättler habe Gerätschaften aus dem Haus (inventarisiert und von Armengemeinde in Beschlag genommen) verkauft, ferner seine Frau und Kinder misshandelt und dem Pfarrer und Präsident anlässlich der Zurechtweisung mit Schimpfworten getrotzt. Da Zureden nichts geholfen hat, abgeführt von der Polizei. Daraufhin werden seine Frau und Kinder zu verdingen beschlossen.»⁴¹

³⁹ ArA Her, Prot. vom 22.11.1846, 117.

⁴⁰ ArA Her, Prot. vom 14.11.1846, 115.

⁴¹ ArA Her, Prot. vom 19.2.1847, 131.

« ... schwere Verantwortung im Jenseits wird euer warten»

Die Lebensumstände eines anderen Hergiswiler Blättlers, des Alois, Bannwart, sind mit vorgenanntem durchaus vergleichbar. Einzigartig ist hingegen die im Protokoll erscheinende briefliche Abmahnung. Magdalena, die Tochter des Alois Blättler, musste von der Armengemeinde in Obhut genommen werden, um sie an Stelle des Vaters zu betreuen. Von einer Mutter ist nirgends die Rede, aber offenbar gibt es noch weitere Kinder. Die Armengemeinde komme nicht umhin, die Lieb-, Sorglosigkeit und Pflichtvergessenheit gegenüber dem Kind und das unsparsame Betragen, die Unmässigkeit und Verschwendung des Blättlers zu rügen. Wörtlich hält das Protokoll fest:

«Eine tägliche Erfahrung zeigt, dass Armut die Schmiede vielen Unglücks ist. Wenn also durch eure Verwahrlosung die Kinder in bittere Armut, wenn sie in Not und Unglück fallen, so tragt ihr die erste und grösste Schuld daran. Sie werden statt mit Tränen der Liebe und des Dankes euer Grab zu segnen, eurer Hülle im Grabe fluchen und eine schwere Verantwortung wird im Jenseits euer warten.

Lasst also ab von euerm liederlichen Leben, seid tätig, arbeitsam und häuslich, jetzt noch in der Zeit, in welcher noch die Gemeinde einen guten Verdienst an die Hand gegeben und welcher ihr noch Kraft und Gesundheit besitzet, jede Arbeit leicht zu verrichten und dabei häuslich und sparsam zu leben.

Dieses seid ihr euch selbst, ihr seid es euren armen Kindern und euren Mitmenschen schuldig.

Unempfindlichkeit gegen diese Rüge und Ungehorsam gegen diese Ermahnung wäre ein Trotz, eine Verstärkung gegen das Bessere, ja es wäre eine Sünde gegen Gottes und der Menschen Barmherzigkeit und dieses würde unvermeidlich zur Folge haben, dass wir euch gemäss unserer obliegenden Pflicht bei der hohen Regierung verklagen müssten, von woher Strafe und Ungnade nicht ausbleiben wird.»⁴²

Der mehrfache Appell an die Sparsamkeit, Häuslichkeit und die Christenpflicht wird begleitet von drohenden Verweisen auf das Jenseits, dem Undank der Kinder und Mitbürger und der Strafandrohung durch den Staat – gleichsam mit der totalen Ausgrenzung des Individuums im Dies- und Jenseits.

Ehelos schwanger

Vielfältig und häufig sind Protokolleinträge von Armengemeinden, welche das Thema «Schwangerschaft» betreffen. Selbstredend handeln diese vorwiegend von denjenigen «unehelicher» Natur, drohten bei diesen doch häufig Kostenfolgen. Solche galt es vom Gemeinwesen fernzuhalten, auf andere Gemeinden oder auf Direktbetroffene abzuwälzen.

Die finanziell grösste Gefahr drohte bei Frauen aus der Gemeinde, die von auswärtigen Männern geschwängert worden sind. In diesen Fällen musste immer um die Anerkennung der Schwangerschaft durch den Vater gekämpft werden. Wurde eine solche anerkannt, wurden die Kosten auf die unehelichen Eltern abgewälzt.

⁴² ArA Her, Prot. vom 2.8.1847, 145.

Bei Bestreiten einer Vaterschaft blieb oft nur die einseitige Kostenabwälzung auf die werdende Mutter oder deren Verwandtschaft. Da eine uneheliche Schwangerschaft oft Geldnot und damit Armut mit sich brachte, war die Armengemeinde meist sehr früh darum bemüht, die Kostenfrage zu beantworten. In Härtefällen finanzierte sie die Verdingung von Kindern vor, damit die Mutter in Arbeit treten konnte. Eine mütterliche Kinderbetreuung war während des 19. Jahrhunderts nicht zwingend vordringlich, umso mehr, als dass bei Frauen mit unehelicher Schwangerschaft der Verdacht auf liederlichen Lebenswandel bestand. Die Kombination von Verdingung und Abarbeiten der anfallenden Kosten war deshalb keine unwillkommene.

Als Ausnahme darf das Verdingen des Kindes an die leibliche Mutter bezeichnet werden, so geschehen bei Kunigunde Blätter, Hergiswil. Ende September 1847 hält das Protokoll deren Schwangerschaft fest. Aufgrund des Geburtsdatums des Kindes (5. Januar 1848) befand Kunigunde Blättler sich im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft. Vater soll ein Kandidat Meier aus Cham, wohnhaft in Muri (Aargau) sein.⁴³ Weil interkantonal schaltet sich auch gleich die Kanzlei in Stans ein und weist die Armenverwaltung in Hergiswil an, das Kind dem Kandidat Meier gesetzlich zusprechen zu lassen, um finanziellem Schaden zu entgehen.⁴⁴ Dies scheint nicht auf Anhieb zu gelingen, denn die von Hergiswil in Cham gestellte Rechnung für Wochenbett- und Unterhaltskosten musste zunächst von der Nidwaldner Gemeinde bezahlt werden. Als selbst im September 1849 das Geld noch immer ausstand, beschloss die Armenverwaltung das Kind auf der Gemeindeverwaltung Cham abzugeben und zwar durch den Präsidenten und den Schreiber. Am 5. Oktober gelang dann eine Einigung, indem das Kind den Heimatschein von Cham bekommt, die Kosten übernommen werden und das Kind zu 52 Franken jährlich an die Mutter verdingt wird.⁴⁵

Die mühsam langwierige, wenn am Schlusse auch erfolgreiche Geldbeschaffung im eben beschriebenen Hergiswiler Falle verdrehte sich in ebenso knauerige Obstruktion, wenn die betroffene Frau eine Auswärtige war und man allenfalls hätte Geld locker machen müssen. Die Protokolleinträge können da sehr knapp ausfallen.

Am 1. Januar 1820 kommt aus dem Kanton Schwyz via Stans eine Vaterschaftsklage zur Armenverwaltung Emmetten betreffend den Joseph Balz Würsch. Er soll mit Maria Anna Inderbitzin von Morschach ein Kind gezeugt haben. Beschluss: Weil Würsch die Vaterschaft nicht anerkennt und die Inderbitzin nicht nach unserem Landesgesetz in Unehre oder Extanz genommen worden ist, sei die Vaterschaftsklage abzuweisen.⁴⁶

Oder im Falle einer Vaterschaftsklage gegen Remigi Christen, Wolfenschiessen, hielt das Protokolle der Armengemeinde Wolfenschiessen fest, dass man den Fall an den Landammann übermittle. Das Gesetz vom 8. Mai 1825 spreche deutlich: Eine aussereheliche Schwangerschaft müsse vor dem 8. Monat dem regierenden Landammann oder dem Elfer angezeigt werden. Die Wolfenschiesser

⁴³ ArA Her, Prot. vom 28.9.1847, 150.

⁴⁴ ArA Her, Prot. vom 13.1.1848, 154.

⁴⁵ ArA Her, Prot. vom 5.10.1849, 132.

⁴⁶ StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 1.1.1820, 42.

vertreten deshalb die Ansicht, dass die Last des fraglichen Kindes nicht ihrer Gemeinde aufgebürdet werden könne. Bevor man Einsicht in allfällige Akten über ein Verhör erhalten habe, verwahre man sich gegen alle Folgen.⁴⁷

Ob mit oder ohne Kostenfolge für die Armengemeinden: Die ehelos Geschwängerte hatte in praktisch allen Fällen eine Strafe zu gewärtigen.

In der Vaterschaftsklage der Anna Maria Bucher, Hergiswil, gegen Walter Blättler, Stalden, beschloss die Armenverwaltung Hergiswil im Jahre 1866 folgende Strafen:⁴⁸

1. Das aussereheliche Mädchen sei dem Walter Blättler zugesprochen.
2. Habe jede Partei 4.- Fr. Gerichtsgeld zu bezahlen.
3. Walter Blättler 40.- Fr. an Kindsbett- und Geburtskosten und Taufkosten zu bezahlen.
4. An die Alimentation des Kindes wöchentlich 80 Rp. zu bezahlen habe Blättler.
5. Jede Partei 35.- Fr. Strafe zu bezahlen.

Ähnlich lautete das Urteil für eine gleichnamige Anna Maria Bucher, Hergiswil, im Jahre 1849. Da der beklagte Lüdiger Schallberger aus Sarnen die Vaterschaftsklage nicht anerkennen wollte, fand zunächst ein Confrontations-Verhör statt und zwar vor dem hochweisen Gericht zu Sarnen. Die Armengemeinde Hergiswil entsandte den Präsidenten als Begleiter der Bucherin nach Sarnen, bis die Klage ausgeräumt sei. Das Kind wurde der Bucherin zugesprochen, anschliessend jedoch nach Horw zu 40 Gulden jährlich verakkordiert. Und obendrein wurde der Bucherin eine Strafe von 18 Gulden auferlegt.⁴⁹ Das von Keller⁵⁰ thematisierte sogenannte Gneisverhör, eine Befragung zur Vaterschaft unter Geburtsschmerzen, welches bis 1867 praktiziert worden sein soll, ist in den Hergiswiler Protokollen nicht greifbar.

Drastischer fiel die Strafe für Anna Maria Blättler, Hergiswil aus, weil sie bereits zum dritten Mal ein uneheliches Kind zur Welt brachte. Neben den Gerichts- und Verfahrenskosten von 4.- bzw. 4.50 Fr., wurde sie 1866 zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Zudem verordnete die Armenverwaltung: «Sie sei 5 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt, und für gleiche Dauer die gemeinderäthliche und polizeiliche Aufsicht über sie verfügt.»

Die Kinder der Blättlerin wurden für die Zeit des Aufenthaltes dem Korrektionshaus der Armengemeinde übergeben.⁵¹

Verdingungen

Über die Art und Weise der Verdingung von Kleinkindern lassen sich die Protokolle nicht weiter aus. Vorstellbar ist, dass solche Kinder an Plätze vermittelt wurden, wo sie mal schlecht, mal recht ausgehalten worden sind, bis sie zu Arbeiten herangezogen werden konnten. Da Hergiswil im 19. Jahrhundert nie dauerhaft über ein eigenes Kinder- und Waisenhaus verfügte, war die Verdingung die

⁴⁷ StA NW, ArA Wo A 1/38, Prot. vom 12.10.1842, 295.

⁴⁸ ArA Her, Prot. vom 23.6.1866, 255.

⁴⁹ ArA Her, Prot. vom 31.7/1.8. und 21.10.1849, 21, 25 und 37.

⁵⁰ Keller, Armut Nidwalden, 80ff.

⁵¹ ArA Her, Prot. vom 8.9.1866, 263 und vom 13.1.1867, /272.

einzigste Massnahme, die sich anbot, wenn nicht die Verwandtschaft für solche Kinder einen Unterschlupf fand.

Die Praxis bei Verdingungen war die, dass die Armengemeinde jährlich über die Verdingung befand und bei Fortführung des Verdingverhältnisses jeweils mehrere solcher Platzierung summarisch verabschiedete, ohne dass in den Protokollen auch nur ein Satz über die Ausgestaltung oder das Wohlbefinden der platzierten Personen verloren wurde. Protokollarisch festgehalten wurde einzig der Preis, den die Armengemeinde für einen Verdingplatz zu bezahlen hatte. Damit kam die Armengemeinde ihrer Pflicht nach und ging weiterem Bemühen aus dem Weg. Letzteres hätte auch schnell die personellen Ressourcen der Armengemeinden gesprengt, verfügten sie doch über kein operatives Personal. Einzig die Armenräte selbst konnten punktuell operativ tätig werden. Ausnahme bildeten da allfälliges Personal von Waisenhäusern.

Nur ausnahmsweise – nämlich bei Problemen – geben die Protokolle etwas mehr über die Verhältnisse rund um Verdingplätze her. Glücklicherweise konnte sich ein Joseph Blättler, Sohn des Leonz Blättlers, aus Hergiswil wähen, weil sich sein Fall von einem problematischen zu einem glücklichen wendete und dies auch festgehalten worden ist. Der Armenrat schickte Joseph an eine Verdingstelle in Menznau (Kanton Luzern) zum jährlichen Zins von 20 Franken.⁵² Eine Woche später stand der Junge ohne Angabe von Gründen wieder in Hergiswil, worauf der Armenrat beschloss, diesen mitsamt Armenverwaltungsschreiber nach Menznau zu schicken, um den Knaben unterzubringen.⁵³ Nur ein Tag später der überraschende Protokolleintrag: «Für Joseph Blättler ergibt sich die Möglichkeit, das Kind für drei Jahre nach Stans zu Schustermeister Strickler in Lehre zu geben. Bedingung: 60 Franken Lehrlohn. Es wird ein Lehrakkord getroffen. Der Verwaltungsschreiber muss demnach nicht nach Menznau reisen.»⁵⁴

Dass ein Verdingkind eine Lehre antreten und einen Beruf lernen kann, war eine seltene Ausnahme. Wie es dem Joseph Blättler in seiner Schusterlehre ergangen ist, lässt sich aus keinem Protokolleintrag folgern.

Vier Jahre später beschreibt das Protokoll den Fall eines gleichnamigen Joseph Blättlers, Sohn eines Franz's vom Langis. Der Knabe sei vom Bettel ergriffen worden, worauf ihn der Rat zu Stans ins Spital versetzt habe. Die Armenverwaltung Hergiswil übertrug die Verantwortung daraufhin der Verwandtschaft des scheinbar böartigen Knaben. Letztere verdingte den Knaben an zwei Stellen, von wo der Joseph aber zweimal entläuft. Der letzte Protokolleintrag hält nur noch fest, dass sich der Knabe scheinbar im Kanton Luzern aufhalten solle, wo er Unterkunft und Arbeit suche. Der Rat nahm dies zur Kenntnis und verlor nie mehr wieder ein Wort über den betreffenden Knaben.⁵⁵

Auch die scheinbar geistesverwirrte Klara Keiser von der Obermatt, Hergiswil, wurde mangels Alternativen verdingt. Die Protokolleinträge zu ihrem Fall lauten wie folgt:

⁵² ArA Her, Prot. vom 21.6.1846, 103.

⁵³ ArA Her, Prot. vom 28.6.1846, 104.

⁵⁴ ArA Her, Prot. vom 29.6.1846, 104.

⁵⁵ ArA Her, Prot. vom 16.2.1850, 56; vom 2.3.1850, 60; vom 21.4.1850, 71.

«Wird der Verwaltung angezeigt, dass Klara Keiser, Obermatt, wirklich ein wütender Narr geworden sei, deshalb sei eine besondere und wachsame Verpflegung nötig geworden. Dem Präsident wird Auftrag gegeben zu Heilung der Gemütskrankheit die nötigen Hilfsmittel anzuordnen.»

Eine Woche später (7. Juli) wird Klara Keiser bei Franz Blättler für 4 Gulden pro Woche verdingt.»⁵⁶

«Die schon lange geistesverwirrt Klara Keiser sei schon mehrere Tage vermisst und man habe keine Spur, wohin sie gegangen sei. Franz Blättler, bei dem sie verdingt sei, solle sie suchen.»⁵⁷

Sie wird dann in Malters gefunden. «Neurdings verdingt (1849 – 50) mit dem Zusatz, dass ihr jährlich ein paar Schuh bezahlt werden.»⁵⁸

«Klaras Schwester, Katharina Keiser aus Netstal, verlangt, dass die Armenverwaltung die Klara in Kost nehme. Die Armenverwaltung ist einverstanden, wenn die Katharina einen rechtschaffenen Mann anher bringt, der sich erklärt, für den gehörigen Unterhalt der Klara gutzustehen.»⁵⁹

«Anzeige vom Polizeidep. des Kantons Luzern, wonach die Klara Keiser sich im Schonbiel/Stadt Luzern habe ertränken wollen, aber von einem gewissen Anton Kost habe gerettet werden können. Dabei wird die Bemerkung gemacht, diese Klara Keiser werde öfter von ihrem Kostgeber inhuman behandelt, wodurch sie zu solchen Vorfällen verleitet werden müsse.

Hierüber wird erkannt, dass dem Rath per Schreiben der ganze Sachverhalt dargelegt werden solle und die Schuldlosigkeit sowohl der Verwaltung wie auch des Kostgebers darzustellen sei.»⁶⁰

Fremde Weiber

Ein grosses Armutsrisiko barg die Heirat eines Gemeindeangehörigen mit einer auswärtigen Frau, musste doch die Armengemeinde im Notfall für Frau und allfällige Kinder aufkommen. Und Not drohte von vielen Seiten, sei es bei Krankheit, Unfall und damit Erwerbsausfall des Ernährers oder durch Müssiggang, Prunksucht oder mangelnde Kinderfürsorge seitens der unbekanntenen und zugeheirateten Frau. Um sich vor Bettelheiraten und entsprechenden Armenkosten zu schützen, bauten Armenbehörden in Form von Handgeldern und Kautionen entsprechend abschreckende Hürden auf. Nachkommen aus wohlhabenden Familien war es damit eher möglich auch auswärts auf Brautschau zu gehen, dem mittelständischen Mann stellten sich hingegen schon erhebliche Hindernisse in den Weg. Wohl oder übel musste er in heimischen Gefilden auf den Kiltgang gehen. Kaum Aussicht auf eine Heiratsbewilligung hatten Ortsansässige ohne Ürterrecht.

⁵⁶ ArA Her, Prot. vom 2.7.1848, 164.

⁵⁷ ArA Her, Prot. vom 28.2.1849, 176.

⁵⁸ ArA Her, Prot. vom 30.7.1849, 21.

⁵⁹ ArA Her, Prot. vom 23.9.1849, 33.

⁶⁰ ArA Her, Prot. vom 2.12.1849, 45.

Vor allem aber wollten die Behörden die sogenannten Bettelheiraten verhindern. Im Zuge der protoindustriellen und industriellen Entwicklung der Arbeitswelt (Heimarbeit im Textilgewerbe, Fabrikarbeit) besaßen Menschen als Folge ihrer Lohnarbeit neu Geld (Arbeitslohn), die in der früheren Produktionsgemeinschaft des ganzen Hauses (Landwirtschaftliche Haushalte) nie über solches verfügt hatten.⁶¹ Mit Einkommen aus Lohnarbeit wurde es bei guter Konjunktur einer neuen Schicht möglich, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Bei schlechter Konjunktur, bei Krankheit oder Unfall entfiel auch der Lohn und damit die Existenzgrundlage. Soziale Vorsorgeeinrichtungen mit Solidarhaftung, wie wir sie heute kennen, gab es keine und so drohten die Menschen mit Ürterrecht im Auffangnetz der lokalen Armengemeinden zu landen. Auch für Kantonsbürger ohne Ürterrecht, sogenannte Landleute, mussten letztere aufkommen. Ohne jeden Anspruch blieben in Nidwalden Niedergelassene, Bürger anderer Kantone, Wandernde.⁶² Gegen die finanziell unsicheren Bettelehen setzten sich die Armengemeinden mittels hoher Kauttionen zur Wehr. Faktisch verbot man damit Minderbemittelten das Heiraten.

Melchior Würsch entstammte anscheinend einer nicht ganz wohlhabenden Emmetter Familie. Als er im Jahre 1819 die Cathrin Meyer aus Vitznau heiraten wollte, benötigte er die Bürgerschaft eines Stanser Verwandten oder Bekannten, der ihm die vom Armengesetz vorgegebenen Auflagen zu erfüllen half. Schliesslich gelang es ihm die 72 Gulden Bazengeld und 2000 Gulden gutes Capital (je 1000 Gulden für Braut und Bräutigam) zu beschaffen und die Armengemeinde händigte ihm den Heimatschein und damit die Heiratsbewilligung aus.

Aus dem Armenverwaltungsprotokoll der Gemeinde Emmetten.⁶³

«Die Armenverwaltung verhandelt zusammen mit einer Vertretung der gemeinen Bärgeleute den Fall von Melchior Würsch.

Für Seine Frau, Cathrin Meyer aus dem Kanton Luzern, gebürtig in der Pfarreiemeinde Viznau, die nach Gesetz (Landesgesetz und Armenanstaltsgesetz) zu leistenden Bürgschaften bezahlen müsste.

Die Gemeinde Emmetten muss erklären, ob sie den M. Würsch als Gemeindeangehörigen anerkenne oder nicht.

Die Armenverwaltung hält fest:

Erstlich hat der M.W. 12 Gulden an Bazengeld an die Armenkasse entrichtet, so er fähig ist und die noch 60 Gulden verspricht zu zahlen bis am nächstkommenden Stanser Herbstmarkt, für welches der Johan Würsch in der Bäzi (Bitzi) zu Stans Bürg und Zahlens steht und wenn MW nicht bezahlt das Geld vom Johan bezogen werden kann. So hat es die Armenverwaltung angenommen (akzeptiert) und der Melchior hat soweit er es vermag, das Geld für die Heirat mit dem fremden Weib bezahlt und vorgewiesen.

Im weiteren hat er noch Capital zu hinterlegen für die Heirat mit seiner Frau:

Nämlich 1000 Gulden gutes Capital noch im März oder Bürg- und Zahlens (Bürgschaft Zahlungsverpflichtung) für das Weibescapital bis anno 1820. Das hat er beigebracht und zwar von Johan Würsch in der Bizi Stans und die Armenverwaltung hat es angenommen.

⁶¹ Mesmer, Ausgeklammert, 19ff.

⁶² Keller, Armut, Nidwalden, 41.

⁶³ StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 22.3.1819, 18-20.

Die anderen 1000 Gulden gutes Capital soll der MW bis 1821 entrichten und bei der Armenverwaltung hinterlegen. Und im Fall dass er es nicht täte und so würde die Armenverwaltung auf sein Rächt und Nutzen vom der Ürte (Yrti) zugreifen, solange bis die gesetzliche Bürgschaft für seine Heirat entrichtet wäre, und bei der Armenverwaltung hinterlegt sei.»

Die Kautionspflicht galt auch für Eheleute, die auswanderten wie zum Beispiel Martin Keiser aus Hergiswil. Keiser hatte sich in Paris mit einer Französin verheiratet und das Paar wanderte anschliessend nach Übersee aus. Der Armenverwaltung Hergiswil war der Fall zu Ohren gekommen und sie wies den in der Gemeinde lebenden Bruder, Valentin Keiser, an, aus dem Vermögen der Mutter die Kautionspflicht zu leisten.⁶⁴ Das Paar, beziehungsweise die Familie des Mannes wurde mit den Pflichten gegenüber der Armengemeinde belegt, selbst wenn der eine Sohn fernab der Heimat heiratete und wohnte. Im Armutsfalle hätte Martin Keiser jedoch nur Unterstützungsansprüche geltend machen können, wenn er in seine Heimatgemeinde zurückgereist wäre. Ob dies im Armutsfalle aus Amerika überhaupt noch möglich gewesen wäre, bleibt fraglich. Nach Keller gab es zwar eine Landesarmenverwaltung, welche Kantonsbürger im Ausland unterstützen konnte, für die Armenberechtigten mussten jedoch die Armengemeinden aufkommen und diese verlangten eine Ortsanwesenheit.⁶⁵

Beide dargelegten Fälle und viele mehr zeigen die Sensibilität der Behörde bei Heiraten mit auswärtigen Frauen. Und auch bei ledigen Frauen, die aus irgendwelchen Gründen sich in Hergiswil aufhielten war man äusserst vorsichtig, denn jede war ein potentieller Armutsfall, den man tragen zu müssen möglichst verhindern wollte. Das Mittel dazu war, von jeder Frau einen Heimatschein einzuverlangen, das heisst, einen Nachweis, dass sie im Armutsfalle von ihrer Heimatgemeinde getragen würde. So verlangte die Armenverwaltung Hergiswil 1846 sogar von Hochwürden Pfarrer Dönni, einen gültigen Heimatschein seiner Pfarrköchin, der Johanna Bellmont aus Schwyz. Deren Heimatschein soll verjährt gewesen sein.⁶⁶ Erst recht strenge Aufenthaltskontrollen mussten nicht-pfarrherrliche, auswärtigen Frauen über sich ergehen lassen. Um nur eines von vielen Beispielen zu nennen: Katharina von Ah aus Sarnen wurde 1846 aufgefordert, eine legale Aufenthaltsbewilligung beizubringen, ansonsten sie aus der Gemeinde weggewiesen würde.⁶⁷

Betteljagden und Almosenbetteln

Die Helvetik erdachte sich rein theoretisch und in aufklärerischer Grundhaltung die Tilgung des Bettelns und Almosenspendens. Gerade in katholischen Gebieten und dazu gehörte auch Nidwalden, blieb dies jedoch unfrommes Wunschenken. Sowohl das stigmatisierte Betteln – die Listen der Almosensammler

⁶⁴ ArA Her, Prot. vom 1.3.1846, 93.

⁶⁵ Keller, Armut, Nidwalden, 45.

⁶⁶ ArA Her, Prot. vom 17.5.1846, 101.

⁶⁷ Ebd.

wurden in den Kirchen aufgehängt und den Bettlern zur besseren Kontrolle beim Kirchengang spezielle Stühle zugewiesen – wie auch das in christlichem Sinne der Nächstenliebe gespendete Almosen gehörte zur erzieherischen Disziplinierung und Sozialisierung.

Dies galt allerdings nur für einheimische Arme, fremde vertrieb und jagte man. Sogenannte Bettelvögte und ab 1776 Harschiere sorgten als staatlich Bedienstete in diesem Bereich für den Vollzug des Armenwesens – und veranstalteten Betteljagden.⁶⁸ Sie durchkämmten das Land, wiesen einheimische Bettler zurecht und ausländische, sprich ausserkantonale, stellten sie an die Grenze.

Am 22. Heumonats (Juli) 1811 bestimmte die Armenverwaltung Emmetten unter Zuzug des Kirchenrates den Josef Wyrsh zum Polizeiwächter für die Dauer eines Jahres. Unter Aufsicht des Kirchenrates hatte er eine Aufgabe: die Betteljagd. Damit Wyrsh dieser seiner Aufgabe auch nachkommen konnte, beschloss die Behörde eine Liste derjenigen aufzustellen, denen das Almosenbetteln in der Gemeinde erlaubt war. Dazu mussten «Bettelwillige» einen Antrag stellen und vor den Armenverwaltungsrat treten, wo ihr Fall dann beurteilt wurde.⁶⁹

Am 13. August 1811 trat die Armenverwaltung mitsamt Kirchenrat zusammen und bewilligte folgenden Personen, in Emmetten das Almosen zu sammeln:⁷⁰

- Als erstlich der Antoni am Bauwyen mit seiner Haushaltung, mit fünf Kindern; die jüngste und Kind.
- Johann Würsch auf dem Bläs mit Kind.
- Lise Würsch auf dem Bach, mit Haus und 6 Kindern für bedürftig erkannt worden.
- Marti Würsch: mit fünf Kindern; die jüngsten zwei sind für bedürftig erkannt worden.
- Des Brigg Holzers, vier Kinder, zwei davon Almosenberechtigt.
- Hansmelch Näpflin, Haushaltung, das jüngste Kind einstweilen und bis auf weiteres almosenberechtigt.
- Peter Paul Wyrsh, er selber und sein Kind.

Anschliessend noch Personen, die keine Kinder hatten und almosenberechtigt waren:

- Kaspar Näpflin und sein Bruder Jakob.
- Kaspar Würsch, sein Bruder Sebastian Würsch.
- Kasper Würsch sogenannt, ...

Allen diesen war das Almosensammeln zweimal die Woche erlaubt, am Freitag auch ausserhalb der Gemeindegrenzen. Im Jahre 1815 erlaubt der Rat wiederum 14 Kindern und sechs Erwachsenen ebenfalls zweimal wöchentlich das Almosensammeln und macht zudem zur Pflicht, am Sonntag und Freitag morgens und nachmittags in die Messe zu gehen. Den gleichen Personen wurde es untersagt ins Wirtshaus zu gehen; sie müssten sich sonst vor dem Kirchen- und Armenrat verantworten.⁷¹ Gleichentags wurden solche verwarnt, die ihren Gottesdienst-

⁶⁸ Achermann, Harschier, Polizeikorps, 14.

⁶⁹ StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 13.8.1811, 5.

⁷⁰ Ebd., 6.

⁷¹ StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 25.6.1815, 113.

pflichten nicht nachkamen, sich ausserhalb der Gemeinde und auf Alpen aufhielten.⁷²

Wie hartnäckig sich das behördlich erlaubte Almosensammeln in Nidwalden hielt, zeigt ein kurzer Protokolleintrag aus Hergiswil des Jahres 1866. Dem Witwer Xaver Blättler vom Mätteli wird es wöchentlich einmal erlaubt, innerhalb der Gemeindegrenze das Almosen zu sammeln. Der Armengemeinde erschien dies opportun, musste sie sich doch mit einem Antrag auf Erhöhung der Unterstützung für Blättler befassen. Sie hielt denn auch fest, dass dem Antrag Blättlers um Erhöhung dahingehend entsprochen werde, dass er eben Almosen sammeln dürfe.⁷³

Rein ökonomisch betrachtet erweist sich die Erlaubnis zum Almosensammeln als Strategie der Armengemeinden, Kosten zu minimieren und gleichzeitig zu sozialisieren. Das Hauptkapital der Armengemeinden stammte ja aus Einschüssen von Angehörigen der Urtegemeinde. Nur sie waren ja auch Bezugsberechtigte. Abgesehen von Jahren, in denen die Rechnung der Armengemeinde einen Verlust ausweisen musste, halfen sich die Armen im Wesentlichen selbst. So betrachtet verfolgt die Armengemeinde den Ansatz einer zwingenden Selbsthilfe. Das Almosensammeln hingegen kann als indirekter Aufruf zur Solidarität aller Gemeindeangehörigen verstanden werden, nicht zuletzt ein Anruf zu christlicher Solidarität, wurde doch die Erlaubnis immer auch mit dem Gebot des Messebesuchs gekoppelt. Auf übergemeindliche Solidarität hoffte man gar, wenn das Almosensammeln ausserhalb der Gemeindegrenze erlaubt worden war. Es wäre spannend nachzuforschen, ob solche Erlaubnis, die eigentlich im Widerspruch zu gesetzlicher Vorgabe stand⁷⁴, mit Nachbargemeinden abgesprochen waren. Wenn nicht, frassen sich die Armen- und Pfarrgemeinden gegenseitig die Almosen- und damit Armengelder unter dem Zaun hindurch weg. In den Protokollen fanden sich keinerlei Hinweise auf diesbezügliche Absprachen.

⁷² StA NW, ArA Em A1, Prot. vom 25.6.1815, 117.

⁷³ ArA Her, Prot. vom 23.6.1866, 256.

⁷⁴ Keller, Armut Nidwalden, 48ff., 51.

Fazit

Die praktizierte Armenhilfe bekam in Nidwalden mit dem Armengesetz von 1811 eine neue rechtliche Grundlage. Der vermeintliche kulturelle Wandel im Umgang mit Armut weg von der Verwandtschaftshilfe, hin zur gemeinschaftlich regulierten Versorgung und Vorsorge auf Gemeindeebene – genauer: Armengemeindeebene – wird darin zwar angedeutet, fand in der Praxis jedoch nur in Ausnahmesituationen statt. Neu war, dass in Nidwalden sechs Armengemeinden gegründet wurden, die erste Selbsthilfemassnahme blieb aber nach wie vor der Freundschaftsvertrag, sprich: die Verwandtschaftshilfe. Solidarische Ansätze waren von Gesetzes wegen zwar möglich – so konnten die Armengemeinden Steuern auf Vermögen und Liegenschaften erheben – sie taten dies jedoch nur als letztes Mittel, dann nämlich, wenn aufgrund von ausserordentlichen Krisen die Anzahl Unterstützungsbedürftiger massiv stieg und die Finanzlage der Armengemeinde aus dem Ruder lief oder zu laufen drohte. Zuvor mussten die Verwandten oder die Verarmten für sich selber sorgen, sei es indem familiäre Vermögenswerte aufgelöst oder indem obligatorische Einlagen in der Armenkasse verwendet wurden. Verbreitet blieb auch das Almosensammeln, meist innerhalb, in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Gemeindegrenzen. Selbstverständlich galten sämtliche Armenbestimmungen der neugegründeten Gemeinden für Gemeindegemeinsame mit Heimatschein, sprich Ürteangehörige. Für Landleute kam die kantonale Armenverwaltung auf. Auswärtige schob man in deren Heimatgemeinden ab. Zuheiratende fremde Frauen mussten sich mittels Kautions in die Armenversorgung einkaufen. Primäres Armenverwaltungsziel war es, Kosten zu vermeiden, indem man Armut minimierte. Dies erreichte man durch Beschränkung der Anspruchsberechtigten, Wegweisung, Aufruf zur Selbsthilfe und Abschreckung durch Stigmatisierung.

Vieles – nicht nur die Verwandtschaftshilfe – blieb trotz neuem Gesetz 1811 beim Alten: zum Beispiel der dominante Einfluss der Katholischen Kirche. Territorial stimmten die sechs Nidwaldner Armengemeinden mit den sechs Pfarrgemeinden überein und organisatorisch behielt die Kirche massgebenden Einfluss dadurch in ihrer Hand, indem der Kirchenrat die Zusammensetzung des Armenverwaltungsrates bestimmte. Die Neuorganisation des Armenwesens war sowohl für den Staat, wie auch für die Kirche eine Win-Win-Situation: Der Staat musste nicht selber tätig werden und eine teure Armenverwaltung aufbauen, die Kirche konnte auf dem Wege der Gratisarbeit Einfluss sichern. Das war beim Schulwesen übrigens nicht anders. Ordensschwester und -brüder waren über Jahrzehnte als Gratislehrer tätig und verbreiteten christliches Bewusstsein. Den Staat kostete diese Art von Bildung so gut wie nichts.

Während des ganzen 19. Jahrhunderts blieb das Nidwaldner Armenwesen somit stark unter kirchlichem Einfluss. Zwar löste die Staatsverfassung von 1877 formal die Verbindung von Kirche und Armengemeinde auf, indem sie die Aufsicht über die Armengemeinden von der Kirche weg zum Kanton hin verlagerte und die Armenverwaltung von der Gemeindeversammlungen wählen liess⁷⁵, nach wie vor konnten jedoch Kirchenvertreter in die Armenverwaltungen gewählt

⁷⁵ Keller, Armut Nidwalden, 55f.

werden und die sechs kantonalen Armengemeinden blieben deckungsgleich mit den sechs Pfarrgemeinden. Das Beispiel des Almosensammelns zeigt zudem, wie nachhaltig kirchlich-christliches Bewusstsein das Armenwesen in Nidwalden prägte, selbst wenn der Staat nunmehr die Oberaufsicht ausübte. Ganz grundsätzlich blieb Armenhilfe an christliche Disziplinierung geknüpft. Wer Hilfe beanspruchte, musste sich zunächst einmal christlich benehmen. Die Überprüfung und soziale Kontrolle war durch alle Mit-ChristInnen und den Armenverwaltungsrat garantiert, wurden doch alle Hilfsbedürftigen in der Kirche öffentlich angeschlagen und durch Sondersitze ausgegrenzt. Zusammen mit verschiedenen Verboten (Kleider, Schmuck, Wirtshausbesuch, Tanz) war im sozialen Nahraum allen klar, wer bedürftig war. Der Zweck der Stigmatisierung ebenfalls: Armut als abschreckendes Beispiel.

Zugute halten muss man den Armengemeinden, dass immer dann, wenn gravierende wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verwerfungen zu steigenden Armutszahlen führten, sie bereit waren, zu ausserordentlichen und solidarischen Massnahmen zu greifen. Die Beispiele wurden oben schon angesprochen (Besteuerung des Vermögens und der Liegenschaften, staatliche Nahrungsmittelkäufe). Tendenziell zeigt sich hier, dass man strukturelle Armut durchaus zu erkennen vermochte, die Solidarhaftung aber äusserst zurückhaltend einsetzen wollte.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Staatsarchiv Nidwalden (StA NW)

Armengemeinde Emmetten (ArA Em)

ArA Em A1: Verwaltungsprotokoll 1811–1818, Bd. 1

Armengemeinde Stans (ArA St)

ArA St A1: Protokolle 1811 ff.

ArA St C1: Verträge, Kaufbriefe, Gültbriefe 1781–1878; Rechnungen ab 1824

ArA St C2: 1830 – 1974

Armengemeinde Wolfenschiessen (ArA Wo)

ArA Wo A1/38: Unterstützungregister 1811–1867, Bd. 1.

ArA Wo D5/1: Statuten der Armenverwaltung von Wolfenschiessen in Kraft ab 1.1.1871.

Gemeindearchiv in Hergiswil

Armengemeinde Hergiswil (ArA Her)

ArA Her: Protokoll der Armenverwaltung Bd. 2–5, 1842–1884.

Literatur

Achermann, Harschier, Polizeikorps

Achermann, Hansjakob: Vom Harschier zum modernen Polizeikorps, in: Harschier, Landjäger, Polizist. 200 Jahre Kantonspolizei Nidwalden, hrsg. vom Historischen Verein Nidwalden, Stans, 2008, 11-44.

Borer, Armenfürsorge

Borer, Monika: Von der Armenfürsorge zur modernen Sozialhilfe, gezeigt am Beispiel der Entwicklung der Gesetzgebung im Kanton Freiburg, Köniz, 1996.

Haller-Dirr, Arme Schwestern

Haller-Dirr, Marita: «Die armen Schwestern auf dem einsamen Berg», in: Das Benediktinerinnenkloster Maria-Rickenbach in Geschichte und Gegenwart, hrsg. vom Historischen Verein Nidwalden, Stans 2007, 15-57.

Haller-Dirr, Tränen der Trübsal

Haller-Dirr, Marita: Tränen der Trübsal – verletzter Stolz. Die Auseinandersetzung mit der Niederlage und die politischen Folgen, in: 1798 – Geschichte und Überlieferung, hrsg. vom Historischen Verein Nidwalden, Stans, 1998, 222-256.

Hausmann, Armenpflege Helvetik

Hausmann, Karl Eduard: Die Armenpflege in der Helvetik. Basel/Stuttgart, 1969.

Käslin, Heimarbeit Nidwalden

Käslin, Anna: Die Heimarbeit in Nidwalden. Beckenried 1934.

Keller, Armut Nidwalden

Keller, Markus: Armut im Kanton Nidwalden 1850–1900. Alltag armer Menschen und gesellschaftliche Versuche zur Bewältigung des Phänomens Armut. Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 1987.

Krämer, Hungerkrise

Krämer, Daniel: Die Hungerkrise in der alten Pfarrei Stans ... Lizentiatsarbeit Universität Bern 2005.

Mathis, Businger

Mathis, Christian: «Es lebe die Republik! Die eine und untheilbare Schweiz! Das liebe, freye, auf Recht und Tugend sich gründende Vaterland!» Joseph Maria Businger (1764–1836) als «Bürger» Pfarrer in Stans während der Helvetik, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 2005.

Mesmer, Ausgeklammert

Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1998.

Spycher, Fergger

Spycher, Albert: Die Fergger. Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern, Herisau 2003.

Steiner, Gemeinden, Räte

Steiner, Peter: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Stans 1986 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43).